

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Bergneustadt hat am 04.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 – Hanenstraße gem. § 1, § 2 Abs. 1 und § 13b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.12.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung gingen bereits einige Bürgeranregungen ein, welche die nachfolgende Problematik ebenfalls aufgreifen. Diese Anregungen wurden u.a. zum Anlass genommen, eine Rechtsanwaltskanzlei mit der allgemeinen Prüfung der Machbarkeit der geplanten Bebauungsplanaufstellung zu beauftragen.

Die wesentliche Problematik stellt hier die Frage der Anpassung des Bebauungsplans an die Ziele der Raumordnung dar (§ 1 Abs. 4 BauGB). Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die hieraus folgende Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an verbindliche Ziele der Raumordnung bewirkt eine strikte Bindung, die außerhalb der Anforderungen des Abwägungsgebots des § 1 Abs. 7 BauGB steht. Aus dem Begriff „anzupassen“ in § 1 Abs. 4 BauGB ist abzuleiten, dass die planerischen Entscheidungen der Gemeinde mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden müssen; die Ziele enthalten Festlegungen, die in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen sind.

Der Standort des Plangebietes ist vorliegend als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Überlagerung der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierenden Erholung“ festgesetzt. Nach Ziel 2.4 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise dargestellt und festgesetzt werden. Die Regelung lautet:

*In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.*

Ausgehend von der Größe des Ortsteils und den bestehenden Baulücken bestehen Zweifel, ob das Baugebiet einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dient. Das Gebiet würde zu einer deutlichen Erweiterung des sehr kleinen Ortsteils Hüngringhausen führen.

Aufgrund der vorgenannten Bedingungen besteht keine Aussicht, einen rechtswirksamen Bebauungsplan beschließen zu können. Daher schlägt die Verwaltung die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung bisher getroffener Verfahrensbeschlüsse vor.